

Präzisierung des Promotionsausschusses vom 09.07.2019

Mit Beschluss des Promotionsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 9. Juli 2019 wird die Regelung in § 16 Abs. 2 der Promotionsordnung vom 5. April 2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 85/Nr. 28) wie folgt präzisiert:

Die Regelung in § 16 Abs. 2 über die Einsicht von Promotionsunterlagen im Dekanat schließt eine Einsichtnahme der Gutachten durch die Doktorandinnen und Doktoranden nicht aus.